VERORDNUNG (EG) Nr. 124/2005 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 2005

zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2005 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [1],

gestützt auf den Beschluss 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluss der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand nach Artikel XXIII des GATT [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis [3], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Januar 2005 nach Anwendung der entsprechenden Verringerungssätze zu erteilen und die auf die nächste Tranche zu übertragenden Mengen festzusetzen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2005 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzen Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die auf die nächste Tranche zu übertragenden Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

---

[1] ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.
[2] ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 15.
[3] ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/2003 (ABl. L 340 vom 24.12.2003, S. 35).

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Januar 2005 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und auf die nächste Tranche zu übertragende Mengen:

a) Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Januar 2005	Auf die Tranche des Monats April 2005 zu übertragende Menge (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (1)	3 469
Thailand	0 (1)	6 937,826
Australien	—	—
Andere Ursprünge	—	—

b) Geschälter Reis des KN-Codes 1006 20

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Januar 2005	Auf die Tranche des Monats April 2005 zu übertragende Menge (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (1)	1 911
Thailand	—	—
Australien	0 (1)	2 608
Andere Ursprünge	—	—

c) Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Januar 2005	Auf die Tranche des Monats Juli 2005 zu übertragende Menge (in t)
Thailand	0 (1)	20 278,60
Australien	0 (1)	6 456
Guyana	0 (1)	4 251
Vereinigte Staaten von Amerika	97,7778 (1)	—
Andere Ursprünge	0 (1)	3 851

(1) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.